

Sportgerichtssitzung – Automobilsport

SG 5/24A

Urteil vom 19.02.2025

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Herrn Rechtsanwalt Claus R.-Henkel, Beisitzender Richter
3. Herrn Karl-Heinz Stümpert, Beisitzender Richter

am 19.02.2025 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

Urteil:

1. Der Betroffene wird verwarnt
2. Der Betroffene wird bis zum 31. August 2025 suspendiert.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene fungierte bei der Veranstaltung DMV Goodyear Racing Days – DEKRA Lausitzring 2023 vom 26.-27.08.2023 als Rennleiter (Blatt 5 der Akte).

Die Veranstaltung wurde durchgeführt am Freitag, dem 25.08.2023 ab 09:00 Uhr einschließlich 17:20 Uhr. Am Samstag, dem 26.08.2023 von 09:00 Uhr bis 17:35 Uhr und am Sonntag, dem 27.08.2023 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:40 Uhr.

Ausweislich der Einsatzmeldungen der DMSB-Staffel (Blatt 26 der Akte) wurde am Samstag, dem 26.08.2023 um 09:00 Uhr die Veranstaltung mit der Qualifikation Classic Masters/Alfa Challenge/PRTC begonnen. Obwohl kein Rennleiter und kein Leiter der Streckensicherung anwesend waren. Auch zum Ende dieser Qualifikation um 09:20 Uhr war ausweislich der Einsatzmeldungen noch kein Rennleiter und Rennleiter der Streckensicherung anwesend. Um 09:30 Uhr begann die Qualifikation der STGT, zu der ebenfalls kein Rennleiter und kein Leiter der Streckensicherung anwesend war. Nach Ende dieser Gruppe und zum Start des Qualifyings des BMW 318ti Cup um 10:00 Uhr war dann der verantwortliche Rennleiter anwesend aber der Leiter der Streckensicherung war immer noch nicht vor Ort.

Diese Situation änderte sich zum freien Training der ENS 500 nicht. Um 11:10 Uhr wurde dann festgehalten, dass ab diesem Zeitpunkt das Medical Car anwesend war. Dies bedeutet, dass das Medical Car zu Beginn der Veranstaltung am Samstag um 09:00 Uhr, nicht einsatzbereit war. Um 11:20 Uhr startete die Qualifikation der BMW Challenge und es war nach wie vor kein Leiter der Streckensicherung vor Ort. Ausweislich dem DMSB-Staffel Protokoll war eine vollständige Besetzung erst am Samstag ab 12:07 Uhr festzustellen. Neben dem besagten Protokoll liegt dem Sportgericht auch die Stellungnahme von Herrn Timo Kleinhans, als Einsatzleiter der DMSB-Staffel vom 28.08.2023 vor.

Da der Verdacht eines sportrechtlichen Verstoßes durch den Betroffenen gegeben war, wurde ihm mit Schreiben vom 06.05.2024 Gelegenheit gegeben zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 17.06.2024 meldete sich die Kanzlei M.R.P., Frau Rechtsanwältin B. und teilte mit, dass sie den Betroffenen vertreten. Mit Schreiben vom 21.05.2024 wurden die Vorwürfe gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten konkretisiert, und zwar in der Gestalt, dass der Vorwurf gemacht wurde, dass am 28.08.2023 vier freie Trainings ohne Anwesenheit der DMSB-Staffel durchgeführt wurden. Am 26.08.2023 die Qualifikation gestartet worden ist, ohne dass ein Rennleiter oder ein Leiter der Streckensicherung und des Medical Car vor Ort waren. Es wurde weiterhin der Vorwurf erhoben, dass am 26.08.2023 das Medical Car im Einsatz war, ohne dass der RTW angefordert worden ist und dass am 27. und 28.08.2023 immer wieder eine Abwesenheit von Rennleiter und Leiter der Streckensicherung festgestellt wurde. Mit Schreiben vom 22.10.2024 wurde dem Betroffenen dann mitgeteilt, dass eine Verhandlung vor dem Sportgericht am 06.11.2024 verhandelt werden soll. Mit Schreiben vom 30.10.2024 teilten die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mit, dass ihnen die bislang die beantragte Akteneinsicht nicht gewährt worden ist und dass ihnen auch keine Anklageschrift bis dato zugestellt wurde.

Daraufhin wurde der Verhandlungstermin am 06.11.2024 aufgehoben.

In der Sache selbst, haben sich die Verfahrensbevollmächtigten dann wie folgt eingelassen:

Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße, wie im Schreiben vom 21.05.2024 noch mitgeteilt worden ist, nicht gegeben sein können, da die Veranstaltung nur vom 26.-27.08.2023 durchgeführt worden sei und es sich beim 25.08.2023 um einen sogenannten Track Day gehandelt habe. Die Verfahrensbevollmächtigten haben weiterhin eingeräumt, dass es richtig sei, dass der Leiter der Streckensicherung nicht vor Ort war. Anstelle des ursprünglich vorgesehenen Leiters der Streckensicherung sei dann Herr K.-B. ein permanenter Mitarbeiter des Lausitzringes als Leiter der Streckensicherung eingesetzt worden. Dieser sei in seinem Büro im Erdgeschoss anwesend gewesen und habe das Rennen über mehrere Bildschirme verfolgt. Hinsichtlich des Betroffenen teilten die Verfahrensbevollmächtigten mit, dass dieser durchgängig am 26. und 27.08.2023 anwesend war.

Ansonsten wurde mitgeteilt, dass der Betroffene vor der Entscheidung stand, entweder die Veranstaltung zu der über 100 Teilnehmer angereist waren, kurzfristig und erst am 26.08.2023 abzusagen oder aber die Veranstaltung mit den eingesetzten Ersatzleuten durchzuführen. Ihm sei bewusst gewesen, dass seine Vorgehensweise mit dem eigenmächtigen Einsatz von Ersatzkräften ein absoluter Ausnahmefall sein und bleiben muss, obwohl ihm die entsprechenden Vorschriften bekannt gewesen seien. Nach dieser Einlassung wurde dann seitens der Kontrollkommission des DMSB-Sportgerichts eine auf den 26.01.2024 datierte Anklageschrift (Blatt 56 der Akte) gefertigt. Die Anklageschrift wurde dem Betroffenen über seine Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 07.01.2025 (Blatt 58 der Akte) übermittelt. Mit Schriftsatz vom 03.02.2024 haben die Verfahrensbevollmächtigten dann ergänzend noch vorgetragen, dass eingeräumt wird, dass der medizinische Einsatzleiter nicht vor Ort war und dieser durch einen erfahrenen Mitarbeiter aus der Race Control ersetzt worden wäre, der nicht über die entsprechende Lizenz verfügt habe. Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß des Betroffenen gegen seine Verpflichtungen als verantwortlicher Rennleiter gegeben.

Gemäß Artikel 11.11.3 ISG der FIA ist der Rennleiter für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen verantwortlich. Diese allgemeine Regelung wird ergänzt durch die Bestimmung in 11.11.4.b ISG der FIA, wonach sich der Rennleiter zu vergewissern hat, dass alle Sportwarte auf ihren Posten sind. Gemäß Artikel 11.1.1.g ISG der FIA gehören unter anderem zu den Sportwarten bei einer Rundstreckenveranstaltung der medizinische Einsatzleiter und nach Ziffer 11.1.1.h ISG der FIA der Sicherheitsbeauftragte, das heißt der Leiter der Streckensicherung. Gemäß Anhang 1 des DMSB-Veranstaltungsreglements 2023 ist die Anzahl der Sportkommissare bei einer nationalen A Veranstaltung auf der Rundstrecke weiter konkretisiert und dort wird ausgeführt, dass bei einer solchen Veranstaltung insgesamt drei Sportkommissare, ein Rennleiter, ein Veranstaltungssekretär, ein Leiter der Streckensicherung, zwei technische Kommissare, ein Leiter der Zeitkontrolle und ein medizinischer Einsatzleiter vorhanden sein müssen.

Unstreitig und vom Betroffenen selbst eingeräumt (zuletzt Blatt 51 der Akte) war der Leiter der Streckensicherung zum Beginn der Veranstaltung am 26.08.2023 nicht vor Ort. Ebenso wenig war der Leiter des Medical Centers und ein Medical Car zu Beginn der Veranstaltung vor Ort, was sich eindeutig aus der Stellungnahme des Einsatzleiters der DMSB-Staffel sowie dem Einsatzprotokoll (Blatt 19 der Akte) ergibt.

Damit hätte der Betroffene, als verantwortlicher Rennleiter, erkennen können und müssen, dass die Voraussetzungen, insbesondere des Artikels 11.11.4.b des ISG der FIA nicht erfüllt waren. Da der Betroffene als verantwortlicher Rennleiter für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen verantwortlich war, Artikel 11.11.3 ISG der FIA, hätte er eine Freigabe der Veranstaltung nicht durchführen dürfen.

Das Gericht hat sich in diesem Punkt nicht mit dem Inhalt der weitergehenden Aussage des Leiters der DMSB-Staffel beschäftigt und beschäftigen müssen, der ausgeführt hat, dass bei Schalten der Ampel von Rot auf Grün noch nicht einmal ein Rennleiter vor Ort gewesen sei, sondern dies von DEKRA Mitarbeitern veranlasst worden sei.

Im Ergebnis brauchte in dieser Frage auch nicht nachgegangen zu werden, da festgestanden hat, dass unstreitig ein Leiter der Streckensicherung und des Medical Car und dessen Besatzung nicht anwesend war.

Dem Betroffenen stand hier auch keine Ermessensentscheidung zu, da die genannten Vorschriften als Muss-Vorschriften auszulegen sind, da es entscheiden darauf ankommt, dass zu Beginn einer Veranstaltung und während der Durchführung der gesamten Veranstaltung alle Sportwarte auf ihren Posten sind. Dies kann lebensentscheidend sein und jeder Teilnehmer an einer solchen Veranstaltung, insbesondere die Fahrer, müssen sich darauf verlassen können, dass im Falle eines Unfalls alle entscheidenden Positionen besetzt sind, um dem Verunfallten so schnell wie möglich Hilfe zu leisten.

Dies hätte dem Betroffenen gerade als langjährig erfahrenem Rennleiter bekannt sein müssen und der Betroffene hätte dementsprechend, auch unter dem Druck einer großen Teilnehmerzahl, die Veranstaltung nicht starten dürfen.

Insofern kam das Gericht nicht umhin, die aus dem Urteilstenor ersichtliche Strafe zu verhängen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Ergebnis des Verfahrens

SG 16/24A

Vorliegend geht es um eine gegen den Betroffenen verhängte Geldstrafen, die im Rahmen der Teilnahme des Betroffenen an der Veranstaltung ADAC Saarlandpfalz Rallye 2024 vom 28.-29.06.2024 verhängt wurden.

Die Geldstrafen in einer Gesamthöhe von 3.700,00 EUR wurden seitens des Betroffenen nicht bezahlt. Der Betrag ist angemahnt worden, ohne dass eine Zahlung erfolgt worden ist.

Nachdem eine Nichtzahlung erfolgt ist, hat der DMSB ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet und am 10.12.2024 eine Anklage gegen den Betroffenen erhoben.

Zu dem Vorfall befragt, teilte der Betroffene folgendes mit:

Er ziehe grundsätzlich die Entscheidung der Sportkommissare in Frage und verweist dabei auf seine Stellungnahme vom September 2024. Der Betroffene ist der Meinung, dass die Umstände, die zu den Strafen geführt haben im hiesigen Verfahren nochmals beleuchtet werden müssten.

Der Betroffene ist vom Vorsitzenden darauf hingewiesen worden, dass sich das Gericht vorliegend gerade mit diesen Umständen nicht mehr beschäftigt, sondern den Gegenstand des hiesigen Verfahrens, rein die Nichtzahlung, die gegen ihn rechtskräftigen gewordenen Geldstrafen prüft.

Der Vorsitzende des Sportgerichtes hat den Betroffenen darauf hingewiesen, dass er seinerzeit die entsprechenden Rechtsmittel hätte ergreifen müssen, um die Entscheidung der Sportkommissare, die seinerzeit zu den Geldstrafen geführt haben, überprüfen zu lassen. Gerade dies ist vorliegend jedoch nicht Aufgabe des hiesigen Verfahrens.

Nach dem der Betroffene die Zusammenhänge erkannt hat, hat er sein Fehlverfahren im Hinblick auf die Nichtzahlung eingeräumt und unverzüglich die Bezahlung der Geldstrafen in Aussicht gestellt.

Ganz offensichtlich hat, wie sich dann auch aus der Akte ergibt, ein Missverständnis in der Kommunikation zwischen dem DMSB und dem Betroffenen dazu geführt, dass der Betroffene der Auffassung gewesen ist, dass er die Geldstrafen erst dann bezahlen muss, wenn die Ursachen, nach seiner Meinung, hinreichend geklärt sind. Ihm wurde nicht der Hinweis gegeben, dass er es verabsäumt hat, gegen die Entscheidung der Sportkommissare entsprechende Rechtsmittel zu ergreifen.

Nach kurzer Beratung regt das Gericht an, dass Verfahren einzustellen.

Im Einverständnis mit dem DMSB erging dann folgender

Beschluss:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.